



Antrag

der Abgeordneten **Dr. Paul Wengert, Horst Arnold, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Annette Karl, Natascha Kohnen, Andreas Lotte, Bernhard Roos SPD**

Rechtsverordnung für gastronomische Freischankflächen in Anlehnung an die Bayerische Biergartenverordnung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, zum Erhalt insbesondere von Standorten traditioneller Außengastronomie in bayerischen Gemeinden einen adäquaten Ausgleich zwischen Außengastronomie und dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche in der Nachbarschaft von Wohnbebauung herzustellen, indem die Staatsregierung eine Verordnung im Sinn von § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgrund der Ermächtigung des § 23 Abs. 2 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Anlehnung an die Bayerische Biergartenverordnung vom April 1999 (GVBl S. 142) erlässt, in der für gastronomische Freischankflächen als Tageszeit die Zeit von 7.00 Uhr bis 23.00 Uhr festgelegt wird.

Begründung:

In bayerischen Städten entsteht immer wieder Streit über die Festlegung der Sperrzeit für Außenschankflächen. Jüngstes Beispiel ist der Streit um die Sperrzeit von Außenschankflächen in der Gustavstraße in Fürth. Diese ist derzeit bei 23.00 Uhr festgelegt, ein erstinstanzliches Urteil fordert eine Vorverlegung auf 22.00 Uhr. Dies ist mit den heutigen Freizeitgewohnheiten nicht vereinbar und schädigt zudem die gastronomische und wirtschaftliche Entwicklung. Abhilfe könnte dadurch geschaffen werden, indem in Anlehnung an die Bayerische Biergartenverordnung die Staatsregierung eine Rechtsverordnung erlässt, die für gastronomische Freischankflächen als Tageszeit die Zeit von 7.00 Uhr bis 23.00 Uhr festlegt.